

# Geschäftsordnung des technischen Sachverständigenbeirats im Bundesverband WindEnergie (BWE)

## § 1 Zweck des technischen Sachverständigenbeirats

Ziel und Inhalt des technischen Sachverständigenbeirats (SVB) im Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) ist, Empfehlungen, Richtlinien, Anforderungen und Verfahrensanweisungen für die technischen Überprüfungen von Windenergieanlagen (z.B. Wiederkehrende Prüfungen, Garantie-/Gewährleistungsabnahmen, Inbetriebnahme, Ausgangskontrolle beim Hersteller) zu schaffen.

Er soll ferner die speziellen Interessen der technischen, innerhalb des BWE organisierten Sachverständigen wahrnehmen, diese in Abstimmung mit dem Bundesvorstand des BWE in der Öffentlichkeit vertreten und ihnen zur Durchsetzung ihrer Interessen verhelfen.

Der SVB hält mindestens 4 Beiratssitzungen im Kalenderjahr ab, zu deren Teilnahme die BWE-Firmenmitglieder geladen werden. Die Beiratssitzungen des SVB dienen dem Informations-/ Erfahrungsaustausch und der Fortbildung der Sachverständigen als BWE-Firmenmitglieder.

## § 2 Mitgliedschaft

### (1) Voraussetzungen:

BWE-Firmenmitglieder können die Mitgliedschaft (siehe auch Abschnitt (3) b) im SVB beantragen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Schriftliche Anerkennung der „Allgemeinen Berufsregeln für die Mitglieder des technischen Sachverständigenbeirats im BWE“ und der „Geschäftsordnung des technischen Sachverständigenbeirats im BWE“ sowie der „Anforderungen an den Sachverständigen“
- b) Unternehmen als BWE-Firmenmitglieder, mit einer in diesem Bereich tätigen Sachverständigenanzahl von mehr als einer Person, können einen fachlichen Vertreter entsenden. Dabei gilt als Anforderung die persönliche Teilnahme eines fachlichen Vertreters des BWE-Firmenmitglieds an mindestens vier Beiratssitzungen des BWE-SVB als Anwärter auf die Mitgliedschaft.
- c) Nachweis der Fachkunde des BWE-Firmenmitgliedes, ggf. auch des fachlichen Vertreters, vor den Mitgliedern des SVB durch Ableistung einen Fachvortrag in der Beiratssitzung. Dabei dient der Vortrag zum einen dazu, dass sich das BWE-Firmenmitglied vorstellt, sowie dessen fachlichen Vertreter kennenzulernen und um eine fachliche Diskussion zum vorgestellten Thema anzuregen.

### (2) Anerkennung:

Der Vorstand des SVB prüft die Zulässigkeit des Antrages (Erfüllung der formalen Anforderungen). Über die Aufnahme wird in einer Beiratssitzung des SVB mit einfacher Mehrheit entschieden.

### (3) Anforderung an die Mitgliedschaft:

Für den Bestand der Mitgliedschaft ist nach Aufnahme eine regelmäßige Teilnahme des BWE-Firmenmitgliedes an den Sitzungen des SVB notwendig.

- Unternehmen als BWE-Firmenmitglieder, mit einer in diesem Bereich tätigen Sachverständigenanzahl von mehr als einer Person, können einen fachlichen Vertreter zu den Sitzungen des SVB entsenden. Erforderlich ist eine persönliche Teilnahme dieses fachlichen Vertreters an mindestens drei der Beiratssitzungen des SVB im Kalenderjahr (Pflichtsitzung). Der fachliche Vertreter des BWE-Firmenmitgliedes soll beständig an den Themen im SVB mitwirken. Ein häufiger Wechsel des Vertreters ist zu vermeiden, um eine effiziente Mitarbeit zu gewährleisten.
- Für Einzelunternehmen oder Unternehmen als BWE-Firmenmitglieder, mit einer in diesem Bereich tätigen Sachverständigenanzahl von weniger als zwei Personen, ist eine Teilnahme an mindestens zwei Beiratssitzungen des SVB im Kalenderjahr erforderlich (Pflichtsitzung).

#### **(4) Ende der Mitgliedschaft:**

- a) Die Mitgliedschaft des BWE-Firmenmitgliedes als Einzelunternehmen endet mit dem Todesfall.
- b) Über den Ausschluss eines Mitgliedes und damit über das Ende der Mitgliedschaft beschließt die Beiratssitzung mit einfacher Mehrheit, sofern das Mitglied nachhaltig und nach vorangegangener Abmahnung durch den Vorstand gegen die berufsständischen Grundsätze und die Grundsätze des SVB verstößt.
- c) Für den Fall, dass das BWE-Firmenmitglied den Anforderungen an die Mitgliedschaft unter § 2 Absatz 3 nicht nachkommt, insbesondere nicht die erforderlichen Teilnahmen an den Pflichtsitzungen im jeweiligen Kalenderjahr erreicht, erlischt die Mitgliedschaft. Etwaige Eintragungen in den beim SVB geführten und veröffentlichten Listen (z.B. Listung in der Liste zur wiederkehrenden Prüfung) werden vom Vorstand gelöscht.
- (d) Ende der Mitgliedschaft: Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft fristgerecht bis zum 31. Oktober **zum Ende des Jahres** kündigen.

#### **(5) Wiederaufnahme der Mitgliedschaft:**

Ein BWE-Firmenmitglied, dessen Mitgliedschaft aufgrund von Versäumnissen nach § 2 Absatz 4 endete, kann erneut als Mitglied aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand unter Darlegung von Entschuldigungsgründen für die fehlende Teilnahme an den Pflichtsitzungen. Der Vorstand informiert die BWE-Firmenmitglieder unter Beachtung etwaiger persönlicher Gründe und Belange im Wesentlichen über den Entschuldigungsgrund. Die Anforderungen, die im Rahmen der Erstaufnahme nach § 2 Absatz 1 und 2 gestellt werden, gelten in diesem Fall der Wiederaufnahme nicht. Über die Wiederaufnahme entscheidet die Beiratssitzung mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 3 Stimmrecht der Mitglieder**

Bei Abstimmungen hat jedes BWE-Firmenmitglied eine Stimme. Die Stimme wird durch den benannten Vertreter in den Sitzungen des SVB persönlich abgegeben. Der Stimmträger des BWE-Firmenmitgliedes wird zu Beginn der Sitzung des SVB bestimmt/benannt.

#### **§ 4 Vorstand**

Der Vorstand des SVB wird von dessen Mitgliedern gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die Beiräte werden in Bundesvorstand durch max. 4 Vertreter unterschiedlicher Beiräte vertreten. Dazu werden Kandidaten durch die Beiratsvorsitzenden benannt (§ 8 der BWE-Satzung).

#### **§ 5 Beiratssitzung**

Die Beiratssitzungen des SVB finden bei Bedarf, mindestens jedoch an vier Terminen im Kalenderjahr statt. Der Vorstand des SVB lädt zu der Sitzung mit einer Frist von 2 Wochen ein und legt die Tagesordnung fest. Der Vorsitzende beruft die Beiratssitzungen des SVB ein und leitet diese. Über den Inhalt der Beiratssitzung wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Der Termin der nächsten Beiratssitzung wird am Ende der jeweiligen Beiratssitzung bekanntgegeben.

#### **§ 6 Informationen**

Der Vorstand des SVB soll über wichtige Beschlüsse des BWE-Bundesvorstands informiert werden. Dies geschieht mindestens durch die Zusendung eines Protokolls der jeweils letzten BWE-Bundesvorstandssitzung. Dem BWE-Bundesvorstand wird vom Vorsitzenden des SVB das Protokoll der Beiratssitzung zugeschickt. Es ist anzustreben, Informationen über die Arbeit des SVB durch die Verbandszeitung „Neue Energie“ zu verbreiten.

## § 7 Datenschutz

Die Einladung zu den Beiratssitzungen und die Verwaltung der Daten wird von der BWE-Geschäftsstelle vorgenommen. Zur Koordination der Arbeit in den Arbeitskreisen/Beiräten ist es erforderlich, dass die BWE-Geschäftsstelle personenbezogene Daten der Gremienmitglieder erhebt, speichert und nutzt. Bei den Beiratssitzungen werden Teilnehmerlisten erstellt; eine Weitergabe dieser Listen an Personen außerhalb des zulässigen Empfängerkreises ist nicht gestattet. Notwendige Kontaktdaten der Teilnehmer werden den Sprechern des Gremiums zur Verfügung gestellt, sofern diese die Datenschutzverpflichtungserklärung des BWE unterzeichnet haben und sie dies für ihre Aufgabe benötigen. Weitergehende Datenschutzinformationen befinden sich auf der BWE-Webseite: <https://www.wind-energie.de/datenschutz>.

Vorgelegte Nachweise für die erforderliche Sachkenntnis zur Aufnahme in den Beirat werden in der Geschäftsstelle entgegengenommen und ausschließlich für die Prüfung der Voraussetzung der Mitgliedschaft verwendet. Nach Entscheidung über die Mitgliedschaft werden diese Unterlagen vernichtet“

## § 8 Sonstiges

Verabschiedet durch den technischen Sachverständigenbeirat des BWE am 07.03.2025.

Bei Rückfragen stehen wir für Sie per Mail unter [fachgremien@wind-energie.de](mailto:fachgremien@wind-energie.de) zur Verfügung!